

Von: Diana Sagmeister diana.sagmeister@hotmail.com
Betreff: WG: Sonderinformation
Datum: 21. Dezember 2021 um 13:29
An: fkuehberger@a1.net



Sonderinformation vom 8.12.

Von: Sagmeister Diana <Diana.SAGMEISTER@ms-nonntal.at>
Gesendet: Mittwoch, 8. Dezember 2021 08:16
An: Diana Rathmayr <diana.sagmeister@hotmail.com>
Betreff: Sonderinformation



Mittwochsinformation

Aktuelle Infos für unser Team

Team Diana Sagmeister/FSG-APS



*Liebe Direktor*innen, liebe Kolleg*innen!*

*In einigen Bundesländern erging von der Bildungsdirektion ein Schreiben bezüglich Regelungen im Jahr 2021 im Rahmen des 2.Covid-19-Steuermaßnahmengesetzes, die es Arbeitnehmer*innen erlauben, die Kosten aus einer Homeoffice-Tätigkeit steuermindernd als Werbungskosten geltend zu machen. Als Beispiel dieses Schreibens habe ich Ihnen jenes aus dem Bundesland Vorarlberg beigefügt.*

Ob diese Schreiben in der Form in Salzburg ebenso verschickt wurde, ist mir leider derzeit noch nicht bekannt. Jedoch möchte ich Sie auf folgende Dinge aufmerksam machen, da doch Vorsicht geboten ist, wenn es um die Pendlerpauschale geht. Hier eine Zusammenfassung und ein Hinweis zur Pendlerpauschale:

Homeoffice & Pendlerpauschale

Im Rahmen des 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet die Anzahl der Homeoffice-Tage zu erfassen und am Lohnzettel auszuweisen. Die Daten werden von der Schulleitung erhoben.

Grundsätzlich zählen die tatsächlichen Homeoffice-Tage und müssen in der Erhebung des BMBWF auch gemeldet werden. Pro Homeoffice-Tag können max. 3 € (für max. 100 Tage) als Werbungskosten im Jahr 2021 geltend gemacht werden.

Homeoffice-Tage zählen, wenn die Arbeit...

- ...ausschließlich in der Privatwohnung/zu Hause stattgefunden hat – keine Anwesenheit an der Schule an diesem Tag!

- ...vom Dienstgeber angeordnet wurde (z. B. ortsungebundener Unterricht).
- ...aufgrund gesundheitsbehördlicher Regelungen (z.B. Absonderungsbescheid oder Schulschließungen) von der Privatwohnung/zu Hause erteilt wurde.

Lohnsteuersätze 2021 (Jahreslohnzettel - Steuerpflichtige Bezüge)

-
- Jahreseinkommen bis zu 11.000 € – 0%
- von 11.000 € bis 18.000 € – 20%
- **von 18.000 € bis 31.000 € – 35 %**
- **von 31.000 € bis 60.000 € – 42 %**
- **von 60.000 € bis 90.000 € – 48 %**
- von 90.000 € bis 1.000.000 € – 50 %
- Jahreseinkommen ab 1.000.000 € – 55 %

Rechenbeispiel

Falls tatsächlich alle Homeoffice-Tage, von Jänner 2021 bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2020/2021 genutzt worden sind, können maximal 84 Tage steuerlich geltend gemacht werden.

Bedeutet: Keine Anwesenheit am Schulstandort während des Schichtbetriebes und keine zusätzlichen gesundheitsbehördlichen Absonderungen.

- Steuerpflichtiges Jahreseinkommen: **29.500 €**
o entspricht einem Steuersatz von **35%**
- Homeoffice-Tage im Kalenderjahr 2021: bisher **84 Tage**
o max. 3€/Homeoffice-Tag

84 Homeoffice-Tage x 3€ = 252 €
entspricht bei einem Steuersatz von 35% eine
Steuerminderung von 88,20 €

Pendlerpauschale

- **mehr als 10 Tage** im Monat tatsächlich pendeln, steht das Pendlerpauschale für den Monat **ungekürzt** zu. *
- **mehr als 7, aber nicht mehr als 10 Tage** im Monat tatsächlich pendeln, steht das Pendlerpauschale zu **zwei Dritteln** zu. *
- **mehr als 3, aber nicht mehr als 7 Tage** im Monat tatsächlich pendeln, steht das Pendlerpauschale zu **einem Drittel** zu.

Wichtig: Die ersten 6 Monate betreffen nicht das Pendlerpauschale, erst ab 01.07.21 könnte es zu einer Kürzung kommen. Homeoffice kann steuermindernd sein, wirkt sich aber negativ auf das Pendlerpauschale aus, sofern pro Monat nicht mehr als 10 Tage gependelt wurde.

Mag. Diana Sagmeister, BEd.
MS Lehrerin/Personalvertretung der APS
Team Diana Sagmeister/FSG-APS
diana.sagmeister@hotmail.com
0650/850 41 91

Möchtest du persönlich die Mittwochsinformation erhalten?
Dann schreibe ein Mail an: diana.sagmeister@hotmail.com
Betreff: Mittwochsinformation